

**Satzung über das Immatrikulations-, Beurlaubungs-, Rückmelde- und
Exmatrikulationsverfahren an der Ostbayerischen Technischen Hochschule
Amberg-Weiden
vom 8. April 2013**

(konsolidierte Fassung nach der 5. Änderungssatzung vom 02.03.2021)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

A. Allgemeines

§ 1 Immatrikulationsverpflichtung

B. Besondere Bestimmungen für Studierende

§ 2 Immatrikulationsverfahren

§ 3 Immatrikulationsvoraussetzungen

§ 3a Immatrikulationshindernisse und Versagung der Immatrikulation

§ 4 Mitwirkungspflichten

§ 5 Rückmeldung

§ 6 Beurlaubung

§ 7 Beurlaubungsgründe

§ 8 Exmatrikulation

C. Besondere Bestimmungen für Gaststudierende

§ 9 Immatrikulationsantrag

§ 10 Immatrikulation

§ 11 Exmatrikulation

D. Ordnungsmaßnahmen

§ 12 Ordnungsmaßnahmen

§ 13 Inkrafttreten

A. Allgemeines

§ 1

Immatrikulationsverpflichtung

- (1) Alle StudienbewerberInnen müssen sich vor der Aufnahme ihres Studiums als Studierende an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden immatrikulieren.
- (2) ¹Mit der Immatrikulation werden die Studierenden Mitglied in der Fakultät des gewählten Studienganges an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden. ²Eine Studierende / ein Studierender kann nur Mitglied in einer Fakultät werden. ³Wer an verschiedenen Fakultäten studiert, muss sich bei der Immatrikulation durch schriftliche Erklärung für die Mitgliedschaft in einer Fakultät entscheiden.

B. Besondere Bestimmungen für Studierende

§ 2

Immatrikulationsverfahren

- (1) ¹Die Immatrikulation zum Studium setzt eine form- und fristgerechte Anmeldung bzw. Bewerbung voraus. ² Für den Antrag auf Immatrikulation (Zulassungsantrag) sind die von der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden bereitgestellten Onlineformulare zu verwenden, die auf den Internetseiten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden zur Verfügung stehen.
- (2) ¹Die Zulassungsanträge müssen vollständig ausgefüllt für das Wintersemester bis zum 15. Juli, für das Sommersemester bis zum 15. Januar bei der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden eingegangen sein. ²Für die Anmeldung für nichtzulassungsbeschränkte bzw. nicht mit einer Eignungsfeststellungsprüfung oder Eignungsprüfung versehenen Studiengänge können diese Fristen verlängert werden.
- (3) Für bereits an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden immatrikulierte Studierende, die beabsichtigen, den Studiengang zu wechseln, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Bei Fristversäumnis gilt Art. 32 Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

§ 3

Immatrikulationsvoraussetzungen

- (1) ¹Die Immatrikulation kann grundsätzlich nur innerhalb des durch die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden festgelegten Zeitraums erfolgen, welcher der/dem BewerberIn mit dem Zulassungsbescheid schriftlich mitgeteilt wird. ²Wenn die/der BewerberIn diesen Zeitraum nicht einhalten kann und die Gründe hierzu nicht zu vertreten hat, wird auf ihren/seinen schriftlichen und begründeten Antrag an das Studienbüro hin ein

Ausweichtermin vereinbart.

- (2) ¹Zur Immatrikulation müssen die StudienbewerberInnen die im Zulassungsbescheid genannten Unterlagen an der Hochschule vorlegen. ²Ansonsten ist das Onlineverfahren auf der Homepage der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden durchzuführen.
- (3) ¹BewerberInnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung und/oder ihren ersten Hochschulabschluss an einer nicht-deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben, müssen in deutschsprachigen Studiengängen den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache vorlegen. ²Diese müssen dabei den Deutschkenntnissen auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. ³Anerkannt werden insbesondere
- a. TestDaF: das Zeugnis über den Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische StudienbewerberInnen. Mindestens in drei Prüfungsteilen TDN 4, in einem Prüfungsteil TDN 3;
 - b. DSH 1: das Zeugnis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer StudienbewerberInnen (mind. DSH 1);
 - c. telc Deutsch B2 oder telc B2+Beruf;
 - d. DSD II: das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz der Länder der Bundesrepublik Deutschland - Zweite Stufe – ;
 - e. Goethe-Zertifikat B2
 - f. das Zeugnis über die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer StudienbewerberInnen für die Aufnahme eines Studiums an den Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung des Studienkollegs - FSP);
 - g. ÖSD Zertifikat B2
 - h. die erfolgreich bestandene Deutschprüfung B2 im Rahmen des Vorbereitungskurses PropädeutikumPLUS B2 (nur gültig für die Zulassung an der OTH Amberg-Weiden).
- (4) ¹Der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß Abs. 3 kann in Bachelorstudiengängen auf Antrag bis zum Ende des ersten Semesters nachgereicht werden.
- (5) ¹Bei englischsprachigen Studiengängen ist ergänzend zu den Anforderungen in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung ein Nachweis der Deutschkenntnisse auf der Niveaustufe A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen zu erbringen. ²Der Nachweis der Deutschkenntnisse für englischsprachige Studiengänge kann bis zum Ende des ersten Studienjahres nachgeholt werden.
- (6) In der jeweiligen Satzung oder Studien- und Prüfungsordnung kann für einzelne Studiengänge in begründeten Ausnahmefällen eine Abweichung von den Anforderungen an die Sprachkenntnisse in Abs. 3 und Abs. 5, sowie das Erfordernis von Englischkenntnissen in deutschsprachigen Studiengängen, vorgesehen werden.

- (7) Nach erfolgter Immatrikulation erhalten die Studierenden einen Studentenausweis (gültig nur in Verbindung mit einem amtlichen Ausweisdokument) sowie Immatrikulationsbescheinigungen ausgehändigt oder online zur Verfügung gestellt.

§ 3a

Immatrikulationshindernisse und Versagung der Immatrikulation

- (1) ¹Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn StudienbewerberInnen an einer Krankheit leiden, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernsthaft gefährden, den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde oder dem ordnungsgemäßen Studium entgegensteht. ²Zur Prüfung gemäß Satz 1 kann die Vorlage eines ärztlichen, fachärztlichen oder vertrauensärztlichen Zeugnisses, in begründeten Zweifelsfällen zusätzlich die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.“
- (2) Die StudienbewerberInnen versichern im Rahmen des Immatrikulationsantrags, dass keine Immatrikulationsversagungsgründe vorliegen oder geben unaufgefordert an, welche Tatsachen die Versagung der Immatrikulation begründen können.
- (3) Die Immatrikulation kann zudem versagt werden, wenn
- a. der/die StudienbewerberIn entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
 - b. der/die StudienbewerberIn wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig bestraft ist, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach der Art der von der / vom StudienbewerberIn begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu besorgen ist,
 - c. der/die StudienbewerberIn die Form und Frist des Immatrikulationsantrags nicht beachtet oder die gemäß Art. 42 Abs. 4 BayHSchG, § 3a Abs. 2 oder § 4 Abs. 1 erforderlichen Angaben trotz Hinweises auf die Folgen nicht gemacht hat,
 - d. ein dem Studienwunsch der Studienbewerberin / des Studienbewerbers entsprechendes Studienangebot nicht vorhanden ist.

§ 4

Mitwirkungspflichten

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, der Hochschule unverzüglich Folgendes mitzuteilen:
1. Änderungen
 - a. des Namens,
 - b. des Familienstandes,
 - c. der Postzustellungsanschrift während des Semesters,
 - d. sonstiger nach dem Bayerischen Hochschulgesetz (insbes. Art. 42 Abs. 4 BayHSchG) anzugebenden Daten,
 - e. der Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse;
 2. weitere Tatsachen, die ein Immatrikulationshindernis (Art. 46 BayHSchG) begründen können oder einen Immatrikulationsversagungsgrund gemäß § 3a darstellen können.

- (2) Sollten während des Studiums Hinweise auf das Vorliegen einer Krankheit nach § 3a Absatz 1 bekannt werden, fordert das Studienbüro der Hochschule die Unterlagen gemäß Absatz 1 Satz 2 bei den Studierenden an, die von den Studierenden vorzulegen sind.

§ 5 Rückmeldung

- (1) Wollen Studierende das Studium an der Hochschule fortsetzen, müssen sie sich vor Beginn des jeweiligen Semesters zum Weiterstudium anmelden (Rückmeldung).
- (2) ¹Die Rückmeldung erfolgt durch das fristgerechte Anmelden zum Online-Lastschriftverfahren der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden und der anschließend erfolgreichen Abbuchung der fälligen Beiträge und Gebühren. ²Über weitere Einzelheiten werden die Studierenden jeweils per Sammel-E-Mail informiert.
- (3) ¹Die Frist für die Rückmeldung wird jeweils zu Semesterbeginn für das folgende Semester durch die Hochschule festgelegt und hochschulöffentlich bekannt gegeben. ²Diese Frist ist für die Studierenden verbindlich.
- (4) Nach erfolgter Rückmeldung werden den Studierenden rechtzeitig vor Beginn des folgenden Semesters die Studienpapiere online zur Verfügung gestellt.

§ 6 Beurlaubung

- (1) Eine Beurlaubung gemäß Art. 48 Abs. 2 bis 4 BayHSchG ist schriftlich beim Studienbüro der Ostbayerischen Technische Hochschule Amberg-Weiden zu beantragen; der wichtige Grund ist mit geeigneten Unterlagen glaubhaft nachzuweisen.
- (2) ¹Als Frist für die Antragsstellung gilt für das Sommersemester der 30. April und für das Wintersemester der 15. November jeden Jahres. ²Tritt ein Beurlaubungsgrund erst nach Ablauf dieser Frist ein und war dies nicht vorhersehbar, kann dieser im Ausnahmefall berücksichtigt werden. ³Eine nachträgliche Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester ist ausgeschlossen.
- (3) ¹Beurlaubungen werden im Regelfall jeweils nur für ein Semester ausgesprochen. ²Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester und ab dem neunten Fachsemester ist nicht möglich. ³Beurlaubungssemester, die für Zeiten des Mutterschaftsurlaubs und / oder eines Erziehungsurlaubs gewährt werden, sind nicht auf die Zahl der Semester im Sinne von Art. 48 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG anzurechnen

§ 7 Beurlaubungsgründe

- (1) Wichtige Gründe für eine Beurlaubung im Sinne des Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG sind insbesondere:

- a. ärztlich bescheinigte Krankheit, wenn sie ein ordnungsgemäßes Studium im betreffenden Semester verhindert,
- b. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes bis zum Alter von drei Jahren,
- c. Ableistung eines freiwilligen Dienstes,
- d. Ableistung eines freiwilligen, nicht durch Studien- und Prüfungsordnung vorgeschrieben Praktikums innerhalb der Regelstudienzeit,
- e. Auslandsaufenthalt, der für das Studium förderlich ist, innerhalb der Regelstudienzeit.

(2) ¹Andere Gründe werden nur nach strenger Prüfung im Einzelfall anerkannt. ²Wirtschaftliche Gründe sind ausgeschlossen.

(3) ¹Über den Antrag auf Beurlaubung entscheidet das Studienbüro der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden. ²Die Entscheidung wird den Studierenden durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

§ 8 Exmatrikulation

(1) Die Mitgliedschaft der Studierenden an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden endet durch Exmatrikulation.

(2) Die Exmatrikulation erfolgt kraft Gesetzes, auf Antrag der Studierenden oder von Amts wegen.

(3) ¹Die Studierenden sind zum Ende des Semesters exmatrikuliert, in dem sie die Abschlussprüfung bestanden haben (Art. 49 Abs. 1 BayHSchG). ²Unberührt bleibt die Möglichkeit zur Aufrechterhaltung der Immatrikulation nach Art. 49 Abs. 3 BayHSchG, um eine weitere Studienrichtung oder einen weiteren Studienschwerpunkt zu studieren.

(4) ¹Ein Antrag auf Exmatrikulation (Art. 49 Abs. 2 Nr. 1 BayHSchG) ist schriftlich im Studienbüro der Hochschule einzureichen. ²Die Exmatrikulation wird zum beantragten Zeitpunkt, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Antrageseingangs bei der Hochschule ausgesprochen.

(5) ¹Die Exmatrikulation im Sinne von Art. 49 Abs. 2 Nrn. 2 – 5 BayHSchG erfolgt von Amts wegen durch schriftlichen Bescheid, dem eine Rechtsbehelfsbelehrung beigelegt wird. ²Die Exmatrikulation nach Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG erfolgt zum Ende des Semesters.

(6) ¹Wenn die Versagungsgründe für die Immatrikulation gemäß § 3a Abs. 1 oder Abs. 3 Buchstabe a. oder Abs. 3 Buchstabe b. nach der Immatrikulation auftreten oder bekannt werden, erfolgt die Exmatrikulation der betroffenen Studierenden zum Ende des Semesters, in dem das Vorliegen dieser Gründe von der Hochschule festgestellt wird. ²Zudem kann die Hochschule, beim Vorliegen der Gründe des § 3a Abs. 1, die betroffenen Studierenden von einzelnen Lehrveranstaltungen ausschließen, wenn die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Studienbetriebs dies erforderlich macht, die Anwesenheit der betroffenen Studierenden die Gesundheit der anderen Studierenden ernsthaft gefährden würde oder diese dem ordnungsgemäßen Studium entgegensteht.

(7) ¹Die Exmatrikulation erfolgt auch in folgenden Fällen, wenn

- a. die erforderlichen Sprachweise nach § 3 Abs. 3-5-nicht fristgerecht zum genannten Zeitpunkt vorgelegt werden.
- b. in Masterstudiengängen die von der Prüfungskommission geforderten, auf Basis der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung für die Zulassung erforderlichen, Leistungspunkte nicht fristgerecht zum genannten Zeitpunkt erbracht werden.
- c. in Masterstudiengängen das für das Studium notwendige Abschlusszeugnis des grundständigen Studiums nicht bis zu dem in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung genannten Zeitpunkt vorgelegt wird.

²Die Exmatrikulation in diesen Fällen erfolgt immer zum Ende des Semesters, in dem die jeweiligen Nachweise spätestens hätten vorgelegt werden müssen.

C. Besondere Bestimmungen für Gaststudierende

§ 9 Immatrikulationsantrag

- (1) ¹BewerberInnen, die nur einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, werden auf schriftlichen Antrag als Gaststudierende immatrikuliert. ²Gaststudierende müssen grundsätzlich über dieselben Qualifikationsvoraussetzungen wie ordentlich Studierende verfügen. ³Eine gleichzeitige Immatrikulation sowohl als Studierende/Studierender als auch als Gaststudierende/Gaststudierender ist an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden nicht möglich. ⁴In dem Antrag nach Satz 1 sind die Vorlesungen anzugeben, für die die Immatrikulation erfolgen soll. ⁵Die Antragstellung ist bis zum Ende der jeweiligen Bewerbungsfrist (§ 2 Abs. 2) möglich.
- (2) ¹Das Gaststudium ist gebührenpflichtig. ²Die Gebührenhöhe richtet sich nach den Bestimmungen der Hochschulgebührenverordnung (HSchGebVO). ³Die Wahl von mehr als zehn Semesterwochenstunden Lehrveranstaltungen ist grundsätzlich nicht möglich.
- (3) Eine Immatrikulation von Gaststudierenden in Lehrveranstaltungen zulassungsbeschränkter Studiengänge oder in Studiengängen, bei denen Labor- oder sonstige Arbeitsplätze in Anspruch genommen werden müssen, ist an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden grundsätzlich nicht möglich.
- (4) Die erforderlichen Qualifikationsnachweise hat die/der Gaststudierende durch amtlich beglaubigte Kopien vorzulegen.
- (5) Durch das Gaststudium kann ein ordentlicher Studienabschluss nicht erreicht werden.

§ 10 Immatrikulation

- (1) ¹Die Immatrikulation als Gaststudierende/Gaststudierender ist persönlich vorzunehmen. ²Die Immatrikulation von Gaststudierenden ist auf ein Semester befristet. ³Gaststudierende werden durch die Immatrikulation nicht Mitglieder der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden.

- (2) Die Immatrikulation als Gaststudierende/Gaststudierender berechtigt nur zum Besuch der im Zulassungsbescheid genannten Vorlesungen.
- (3) ¹Eine Prüfungsteilnahme sowie das Ablegen von studienbegleitenden Leistungsnachweisen durch Gaststudierende ist grundsätzlich nicht möglich. ²Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Prüfungskommission der jeweiligen Fakultät.

§ 11 Exmatrikulation

¹Das Gaststudium endet mit Ablauf des Semesters oder auf Antrag der/des Gaststudierenden. ²In den Fällen des Art. 49 Abs. 2 Nr. 2 und 4 BayHSchG ist die/der Gaststudierende vor Ablauf des Semesters von Amts wegen zu exmatrikulieren.

D. Ordnungsmaßnahmen

§ 12 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Studierende können ordnungsrechtliche Maßnahmen getroffen werden, wenn Sie entgegen Art. 18 Abs. 1 BayHSchG schuldhaft
- a. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindern, beeinträchtigen, oder
 - b. ein Hochschulmitglied von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhalten oder abzuhalten versuchen, oder
 - c. widerrechtlich in Räume der Hochschule eindringen oder auf Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernen, oder
 - d. Gebäude bzw. Räume der Hochschule oder deren Zwecken dienende Gegenstände zerstören oder beschädigen, oder
 - e. an einer der unter a) bis d) genannten Handlungen teilnehmen oder andere öffentlich dazu auffordern, eine dieser Handlungen zu begehen.
- (2) ¹Anordnungen zur Verhinderung weiterer Pflichtverletzungen nach Absatz 1 können insbesondere folgende Maßnahme sein:
- a. Sperrung des Netzzugangs durch Entzug der Zugangsberechtigung,
 - b. Versagung der Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen,
 - c. Untersagung der Benutzung einzelner Einrichtungen oder Räume,
 - d. Ausschluss vom Studium für bis zu zwei Semester.

²Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 a) bis d) können mit der Androhung weiterer Ordnungsmaßnahmen verbunden werden. ³Der Inhalt der Ordnungsmaßnahme muss in einem angemessenen Verhältnis zum Inhalt der Pflichtverletzung stehen. ⁴Die Fakultät ist in das Verfahren einzubinden. ⁵Der/dem Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden,

durch freiwilligen Einsatz zugunsten der Hochschule die Ordnungsmaßnahme teilweise bzw. vollständig abzuwenden.

- (3) ¹Ordnungsmaßnahmen werden von der Hochschulleitung getroffen. ²Vor Festlegung der Ordnungsmaßnahme wird der/dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme (mündlich oder schriftlich) gegeben. ³Der/dem Studierenden bleibt es unbenommen, auf eigene Kosten einen Rechtsbeistand hinzuzuziehen. ⁴Die konkrete Ordnungsmaßnahme wird der/dem Studierenden in Bescheidform mitgeteilt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.